

HEYDER + PARTNER

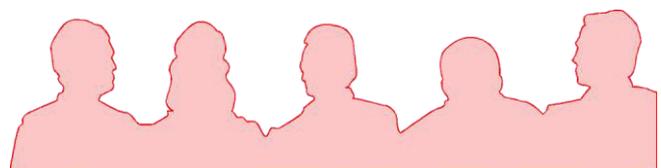
STADT HOLZGERLINGEN

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

KALKULATIONSZEITRAUM 2021

SCHLUSSFASSUNG 02. OKTOBER 2020



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

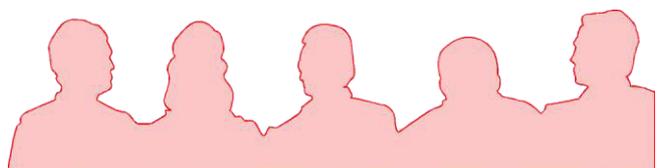
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

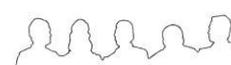
Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Erhebungsmethode	5
4. Kostenseite	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	8
4.4.1 Kostenträgerrechnung	8
4.4.2 Kostensplittung	9
5. Kalkulationszeitraum	11
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	12
7. Kalkulationsgrundlagen	13
7.1 Datengrundlagen	13
7.2 Straßenentwässerungskostenanteile	14
8. Ergebnis	15



Anlagenverzeichnis

Anlage I:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	16
Anlage II:	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	17
Anlage III:	Straßenentwässerungskostenanteil	18
Anlage IV:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2021	19
Anlage V:	Verteilerschlüssel	23
Anlage VI:	Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	24



1. Rechtsgrundlagen

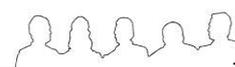
Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.



2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens¹.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt².

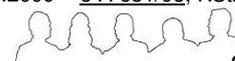
Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden³.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

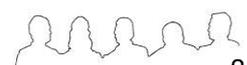
² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

3.1 Allgemeines

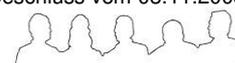
Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz⁴.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher

⁴ vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 – 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 – 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44

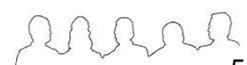


Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat⁵.

3.2 Erhebungsmethode

Die Ersterhebung der bebauten und versiegelten Flächen erfolgte auf Grundlage der Auswertung amtlicher Unterlagen und aktueller Luftbildaufnahmen sowie Flächenkorrekturen lt. Angaben der Grundstückseigentümer/Gebührenpflichtigen.

⁵ vgl. Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNr. 591



4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁶.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

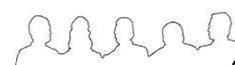
Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auf-

⁶ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211



lösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Verzinsung

In vorliegender Kalkulation wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen in Ansatz gebracht.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

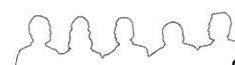
- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen



4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z. B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁷.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁸.

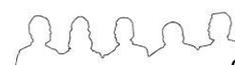
Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010



erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in der Anlage „Verteilerschlüssel“ dargestellt.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹⁰.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹¹.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage V „Verteilerschlüssel“ dargestellt.

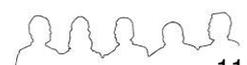
¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹¹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2021 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.



6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebüh-



renkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

7.1 Datengrundlagen

Für die Gebührenkalkulation 2021 (einjähriger Kalkulationszeitraum) der Stadt Holzgerlingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Planansätze 2021 (Teilergebnishaushalt – Produktgruppe 5380) für die laufenden Kosten und Einnahmen lt. Aufstellung der Verwaltung
- Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen lt. Anlagenachweis (Abschreibungsvorausschau) Stand 31.12.2021
- Auflösungsreste der Beiträge, Zuweisungen/Ersätze sowie der entsprechenden Auflösungsbeträge lt. Anlagenachweis (Abschreibungsvorausschau) Stand 31.12.2021
- Prognostizierte Schmutzwassermenge für den Kalkulationszeitraum 2021 (620.000 m³) lt. Mitteilung der Verwaltung
- Prognostizierte maßgeblich versiegelte abflussrelevante Fläche für den Kalkulationszeitraum 2021 (895.000 m²) lt. Mitteilung der Verwaltung



7.2 Ansätze des Straßenentwässerungskostenanteils

Bei den kalkulatorischen Kosten der Mischwasserkanäle wurde der Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 25 % entsprechend der Modellberechnung der VEDEWA (Zwei-Kanal-Modell) in Abzug gebracht, bei der Kläranlage ein Pauschalsatz von 5 % entsprechend der ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg und des Bundesverwaltungsgerichts. Die Zulässigkeit des Ansatzes dieser pauschalen Abzugssätze wurden vom VGH Baden-Württemberg im Urteil vom 20. September 2010 (Az.: 2 S 136/10) nochmals ausdrücklich bestätigt.

Bei den kalkulatorischen Kosten der modifizierten Mischwasserkanalisation wurde ein Straßenentwässerungskostenanteil von 39,82 % entsprechend einer im Jahr 2013 für die Stadt durchgeführten Berechnung abgezogen.

Bei den kalkulatorischen Kosten der Regenüberlaufbecken und Sammler wurde der im Rahmen der für die Stadt durchgeführten leistungsorientierten Berechnung ermittelte Kostenanteil von 16,07 % für die Straßenentwässerung abgesetzt.

Bei den laufenden Kosten (Betriebskosten) und Einnahmen der Mischwasseranlagen (Kanalnetz, Sammler, Regenüberlaufbecken) wurde ebenfalls der nach der leistungsorientierten Methode berechnete Anteil von 16,07 % für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht.

Entsprechend dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser und Zerres (BWGZ 21/98) wurden bei den laufenden Kosten (Betriebskosten) und Einnahmen für die Kläranlage 1,2 % als Straßenentwässerungsanteil abgesetzt. Die Zugrundelegung dieses Pauschalsatzes ist nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (letztmalig bestätigt mit Urteil vom 20.09.2010) zulässig.



8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2021 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung **1,39 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,59 €/m²**

Gebührensatz mit Ausgleich eines Teilbetrages des noch nicht ausgeglichenen Restbetrages der Überdeckung des Wirtschaftsjahres 2018 (188.834,17 €) in Höhe von 62.944,72 € in der Schmutzwasserbeseitigung

(siehe Anlage VI, S. 24)

Schmutzwasserbeseitigung **1,29 €/m³**



Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung 2021

Stadt Holzgerlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	596.391,06
	laufende Einnahmen	-2.426,90
	Summe	593.964,16
Summe laufende Kosten		593.964,16 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	383.035,87
	Summe	383.035,87
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-184.506,60
	Summe	-184.506,60
Zinsen		
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	149.010,02
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-75.951,46
	Summe	73.058,55
Summe kalkulatorische Kosten		271.587,83 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		865.551,99 €
Bemessungsgrundlage		620.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		1,3961 €/m³
Ausgleich Überdeckungen (-)/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden		
Ausgleich Kostenüberdeckung (vgl. Anlage VI)		-62.944,72 €
Bemessungsgrundlage		620.000,00 m ³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		-0,1015 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		1,2945 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2021

Stadt Holzgerlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	327.318,77
	laufende Einnahmen	-3.448,20
	Summe	323.870,57
Summe laufende Kosten		323.870,57 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	226.353,94
	Summe	226.353,94
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-78.616,38
	Summe	-78.616,38
Zinsen		
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	98.109,75
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-36.788,56
	Summe	61.321,21
Summe kalkulatorische Kosten		209.058,76 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		532.929,33 €
Bemessungsgrundlage		895.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,5955 €/m²
Ausgleich Überdeckungen (-)/Unterdeckungen aus Vorjahren/Vorperioden		
Ausgleich Kostenüberdeckung (vgl. Anlage VI)		0,00 €
Bemessungsgrundlage		895.000,00 m ²
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,0000 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,5955 €/m³

Straßenentwässerungskostenanteil 2021

Stadt Holzgerlingen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	137.740,17
	laufende Einnahmen	-1.124,90
	Summe	136.615,27
Summe laufende Kosten		136.615,27 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	135.549,88
	Summe	135.549,88
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-20.179,16
	Summe	-20.179,16
Zinsen		
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	60.101,34
	Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse	-11.281,09
	Summe	48.820,26
Summe kalkulatorische Kosten		164.190,98 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		300.806,25 €
Straßenentwässerungsanteil		300.806,25 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2021

Stadt Holzgerlingen

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	MW Bk	50.000,00	17.335,00	24.630,00	8.035,00	
42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	MW Bk	1.000,00	346,70	492,60	160,70	
4271	Aufwendungen für Honorare/Vermessungen	MW Bk	85.000,00	29.469,50	41.871,00	13.659,50	
42310000	Mieten und Pachten	MW Bk	4.500,00	1.560,15	2.216,70	723,15	
42920000	Verwaltungskostenbeitrag	MW Bk	130.000,00	45.071,00	64.038,00	20.891,00	
4429 - 4443	Sonstige Geschäftsaufwendungen	MW Bk	10.950,00	3.796,37	5.393,97	1.759,67	
43730000	Verbandsumlage an das Gruppenklärwerk (Anteil Klärwerk)	KA Bk	409.962,00	391.923,67	13.118,78	4.919,54	
43730000	Verbandsumlage an das Gruppenklärwerk (Anteil RÜB)	MW Bk	1.638,00	567,89	806,88	263,23	
43730000	Verbandsumlage an das Gruppenklärwerk (Anteil Sammler)	MW Bk	8.400,00	2.912,28	4.137,84	1.349,88	
42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Kanalnetz Mischwasser	MW Bk	250.000,00	86.675,00	123.150,00	40.175,00	
42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Kanalnetz Schmutzwasser	SW	15.000,00	15.000,00			
42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Kanalnetz Regenwasser	NW	90.000,00		45.000,00	45.000,00	
42120000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Regenüberlaufbecken	MW Bk	5.000,00	1.733,50	2.463,00	803,50	
Summe			1.061.450,00	596.391,06	327.318,77	137.740,17	0,00

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
3311000	Verwaltungsgebühren	Mw Bk	2.000,00	693,40	985,20	321,40	
3461000	Sonstige privatrechtliche Entgelte	Mw Bk	5.000,00	1.733,50	2.463,00	803,50	
Summe			7.000,00	2.426,90	3.448,20	1.124,90	0,00



Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Anteil an Abwasserzweckverbänden							
	Regenrückhaltebecken/Sammler	Sammler/RÜB KK	277,86	96,33	136,87	44,65	
	Kläranlage	KA KK	67.259,06	57.506,50	6.389,61	3.362,95	
Regenüberlaufbecken							
		Sammler/RÜB KK	27.468,02	9.523,16	13.530,75	4.414,11	
Regenklärbecken							
		NW	8.208,45		4.104,23	4.104,23	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	14.381,42	14.381,42			
	Niederschlagswasser	NW	24.984,58		12.492,29	12.492,29	
	Mischwasser	MW KK	106.293,67	47.832,15	31.888,10	26.573,42	
	modifiziertes Mischwasser	Mod MW KK	22.877,17	13.767,48		9.109,69	
Hausanschlüsse für:							
	Regenwassergrundstücksentwässerung	NW HA	20.332,96		20.332,96		
	Hausanschlüsse Mischwasser	MW HA	11.805,94	5.902,97	5.902,97		
	Hausanschlüsse Niederschlagswasser	NW HA	3.331,98		3.331,98		
Summe			307.221,11	149.010,02	98.109,75	60.101,34	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Anteil an Abwasserzweckverbänden							
	Regenrückhaltebecken/Sammler	MW Bk	32.785,45	11.366,71	16.150,11	5.268,62	
	Kläranlage	KA KK	210.116,85	179.649,91	19.961,10	10.505,84	
Regenüberlaufbecken							
		MW Bk	73.135,88	25.356,21	36.026,73	11.752,94	
Regenklärbecken							
		NW	14.878,02		7.439,01	7.439,01	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	22.447,64	22.447,64			
	Niederschlagswasser	NW	49.970,39		24.985,20	24.985,20	
	Mischwasser	MW KK	234.727,78	105.627,50	70.418,33	58.681,95	
	modifiziertes Mischwasser	Mod MW KK	42.481,99	25.565,66		16.916,33	
Hausanschlüsse für:							
	Regenwassergrundstücksentwässerung	NW HA	32.109,96		32.109,96		
	Hausanschlüsse Mischwasser	MW HA	26.044,48	13.022,24	13.022,24		
	Hausanschlüsse Niederschlagswasser	NW HA	6.241,26		6.241,26		
Summe			744.939,70	383.035,87	226.353,94	135.549,88	0,00



Verzinsung der Auflösungsreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen (AZV)	KA KK	10.293,94	8.801,32	977,92	514,70	
	Regenüberlaufbecken (AZV)	Sammler/RÜB KK	142,98	49,57	70,43	22,98	
	Schmutzwasserkanäle	SW	5.283,74	5.283,74			
	RÜB Stadt	Sammler/RÜB KK	2.640,30	915,39	1.300,61	424,30	
	Niederschlagswasserkanäle	NW	6.343,67		3.171,83	3.171,83	
	Mischwasserkanäle	MW KK	0,11	0,05	0,03	0,03	
	Hausanschlusskostensätze	MW HA	18.801,86	9.400,93	9.400,93		
	ZV Sol für Sea	SEA	5.433,94			5.433,94	
	modifizierte Mischwasserkanäle	Mod MW KK	4.302,67	2.589,34		1.713,32	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	1.311,85	1.115,57	196,28		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	69.466,07	47.795,55	21.670,52		
Summe			124.021,11	75.951,46	36.788,56	11.281,09	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlagen (AZV)	KA KK	34.886,82	29.828,23	3.314,25	1.744,34	
	Regenüberlaufbecken (AZV)	Sammler/RÜB KK	556,98	193,10	274,37	89,51	
	Schmutzwasserkanäle	SW	6.694,15	6.694,15			
	RÜB Stadt	Sammler/RÜB KK	8.715,62	3.021,71	4.293,31	1.400,60	
	Niederschlagswasserkanäle	NW	9.461,23		4.730,62	4.730,62	
	Mischwasserkanäle	MW KK	0,00				
	Hausanschlusskostensätze	MW HA	25.653,14	12.826,57	12.826,57		
	ZV Sol für Sea	SEA	9.942,47			9.942,47	
	modifizierte Mischwasserkanäle	Mod MW KK	5.704,73	3.433,11		2.271,62	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	21.568,97	18.341,85	3.227,12		
	Kanalbeiträge	Kan Bei	160.118,03	110.167,88	49.950,15		
Summe			283.302,14	184.506,60	78.616,38	20.179,16	0,00



Verteilerschlüssel

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,00%			
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,00%	50,00%	
Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je zur Hälfte auf die Kostenstellen Niederschlagswasserbeseitigung Grundstücke und Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) aufgeteilt.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,60%	3,20%	1,20%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Berechnungsmodell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Bei diesem Modell werden 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,50%	9,50%	5,00%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 90% zu 10% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	34,67%	49,26%	16,07%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der für die Stadt durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
MW KK	Mischwasserkanalisation kalkulatorische Kosten	45,00%	30,00%	25,00%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Pauschalsätze (BWGZ 21/2001, S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 25% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 60% zu 40% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Sammler/RÜB KK	Sammler/Regenüberlaufbecken kalkulatorische Kosten	34,67%	49,26%	16,07%	
Hier wurden die ebenfalls die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits für die Stadt durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
Mod MW KK	modifiziertes Mischsystem kalkulatorische Kosten	60,18%		39,82%	
Die Verteilerschlüssel wurden entsprechend einer für die Stadt durchgeführten Berechnung zugrundegelegt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte den Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
Klär Bei	Klärbeitrag	85,04%	14,96%		
In der Globalberechnung der Stadt wurden für die Kläranlage Beitragskosten i.H.v. 3.094.617 € und für die Sammler i.H.v. 613.267 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 90%:10% (SW:NW) für die Kosten der Kläranlage und 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Sammler.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	68,80%	31,20%		
In der Globalberechnung der Stadt wurden für die Mischwasseranlagen Beitragskosten i.H.v. 11.408.804 €, für die Schmutzwasserkanalisation i.H.v. 5.159.317 € und für die Regenwasserkanalisation i.H.v. 880.307 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Aufteilung von 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkanalisation und 100% (RW) für die Kosten der Regenwasserkanalisation.					

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Wirtschaftsjahr	Betrag in €	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2021	Ausgleich in Kalkulation für die Wirtschaftsjahre 2022, 2023 od. 2024 oder Verrechnung mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre 2020, 2021, 2022, 2023 durch GR-Beschluss
2018	202.334,17	Überdeckung (gebührenrechtlich) lt. Nachkalkulation 2018 ¹	62.944,72	
	13.500,00	davon Ausgleich in Kalkulation 2020		
	188.834,17	noch nicht ausgeglichener Restbetrag der Überdeckung des Wirtschaftsjahres 2018 ¹		
2019	162.648,19	Überdeckung (gebührenrechtlich) lt. Nachkalkulation 2019 ²		162.648,19
Summen:	351.482,36	Unterdeckung (-)/Überdeckung (Saldo) gebührenrechtlich	62.944,72	162.648,19

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung bzw. der noch nicht im Rahmen einer Gebührenkalkulation ausgeglichene Restbetrag der Überdeckung des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von 188.834,17 € spätestens bis zum 31.12.2023 in eine Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre 2021, 2022 oder 2023 zum Ausgleich einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre 2020, 2021, 2022 zu verrechnen.

² ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2024 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre 2021, 2022, 2023 oder 2024 einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre 2020, 2021, 2022, 2023 zu verrechnen.



Niederschlagswasserbeseitigung

Wirtschaftsjahr	Betrag in €	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2021	Ausgleich in Kalkulation für die Wirtschaftsjahre 2022, 2023 od. 2024 oder Verrechnung mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre 2020, 2021, 2022, 2023 durch GR-Beschluss
2019	98.754,80	Überdeckung (gebührenrechtlich) lt. Nachkalkulation 2019 ¹		98.754,80
Summen:	98.754,80	Unterdeckung (-)/Überdeckung (Saldo) gebührenrechtlich	0,00	98.754,80

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2024 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation für die Wirtschaftsjahre 2021, 2022, 2023 oder 2024 einzustellen oder durch separaten Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre 2020, 2021, 2022, 2023 zu verrechnen.

